Begründung zum Bebauungsplan Nr. 72
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 72 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes an der Ostseite des Meckmannweges nördlich der Hoflage Schultmann unter Einschluß der Parzellen Flur 227 Nr. 12, 22, 23, 24, Flur 226 Nr. 226, 229, 290 u. 237. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 72 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des im Eigentum der Nordwestdeutschen Siedlungsges. mbH. befindlichen Geländes an der Ostseite des Meckmannweges dienen. Es ist vorgesehen, in diesem neuen Siedlungsgebiet zunächst 20 eingeschossige Wohneigenheime und 101 zweigeschossige Reiheneigenheime mit den zugehörigen Garagen, Parkplätzen und einem Kinderspielplatz zu errichten. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen sowie auch der Lage der Verkehrsflächen (§§ 9 u. 30 BBauG) ergeben sich aus der Darstellung und aus dem Wortlaut des Bebauungsplanes.

Das Gelände wird durch zwei vom Meckmannweg abzweigende Wohnstraßen erschlossen, die durch zwei weitere Aufschließungsstraßen, im allgemeinen gleichlaufend mit dem Meckmannweg, miteinander verbunden sind. Die südliche der vom Meckmannweg abzweigende Straße soll eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und Bürgersteige von 1,25 m bzw. 2,25 m Breite erhalten. Außerdem sind beiderseits der Fahrbahn Abstellstreifen für den ruhenden Verkehr von je 2,25 m Breite in einer Länge von rd. 45 bzw. rd. 60 m vorgesehen. Um die Möglichkeit einer späteren weiteren Geländeerschließung für den außerhalb des Plangebietes befindlichen Raum offenzuhalten, ist eine von der vorgenannten Straße in südlicher Richtung abzweigende Erschließungsstraße vorsorglich eingeplant.

Die nördliche der vom Meckmannweg abzweigende Straße ist mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m und Bürgersteigen von je 2,25 m Breite ausgewiesen. Auch an dieser Straße soll ein Abstellstreifen von 2,25 m Breite in rd. 60 m Länge (neben der nördlichen Fahrbahn) angelegt werden. Die zwischen den beiden vorgenannten Straßen vorgesehene westliche Verbindungsstraße, parallel zum Meckmannweg verlaufend, ist mit 5,5 m Fahrbahnbreite und Bürgersteigen *von 2,00 m bzw. 1,00 m Breite ausgewiesen; außerdem sollen an der Ostseite* dieser Straße zwei kleinere Parkplätze entstehen. Die östliche Verbindungsstraße erhält ein Profil von 5,5 m Fahrbahnbreite und Bürgersteige von 2,25 m bzw. 1,25 m Breite sowie neben der westlichen Fahrbahn zwei Abstellstreifen von je 2,25 m Breite und je 35 m Länge.

Sonstige Einzelheiten hinsichtlich der Straßenanlagen und der Stellung der Gebäude sind im Bebauungsplan zur Darstellung gebracht.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen und werden durch die Nordwestdeutsche Siedlungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Stadt Münster durchgeführt. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenneubaues usw.. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 1.190.000,-- DM und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge zur Erhebung gelangen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretungen am 18. November 1963 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 72.

Münster (Westf.), den 29. November 1963
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

STADT MÜNSTER DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 72 hat mit vorstehender Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30. 11. 1963 in der Zeit vom 23. 12. 1963 bis 23. 1. 1964 öffentlich ausgelegen.

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER Stadtvermessungsamt

Münster (Westf), den 27. Januar 1964

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann